

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0035/2006**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 21.04.2006

Amt: Büro für Magistrat, Information und Service
 Aktenzeichen/Telefon: - 13 - Ha/Hn - Tel. 10 14
 Verfasser/-in: Herr Haub

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
				Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	24.04.2006	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2006	Entscheidung

Betreff:

- **Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen sowie der Wahlen zu den Ortsbeiräten der Stadtteile Gießen-Allendorf, Gießen-Kleinlinden, Gießen-Lützellinden, Gießen-Rödgen und Gießen-Wieseck am 26.03.2006**
- **Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2006 (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und Wahl zum Ortsbeirat Lützellinden)**

Antrag:

- Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen sowie die Wahlen zu den Ortsbeiräten der Stadtteile Gießen-Allendorf, Gießen-Kleinlinden, Gießen-Lützellinden, Gießen-Rödgen und Gießen-Wieseck, die am 26. März 2006 durchgeführt wurden, werden für gültig erklärt.
- Der am 20. April 2006 eingereichte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Ergebnisse der im vorstehenden Antrag angegebenen Wahlen wurden in der Sitzung des Wahlausschusses der Universitätsstadt Gießen am 3. April 2006 endgültig festgestellt.

Am 6. April 2006 wurden die endgültigen Wahlergebnisse durch Abdruck in den Tageszeitungen "Gießener Allgemeine" und "Gießener Anzeiger" veröffentlicht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen erheben kann.

Es ist ein Einspruch nach § 25 Kommunalwahlgesetz (KWG) gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Stadtverordnetenwahl und Wahl zum Ortsbeirat Lützellinden) eingegangen, der von der Stadtverordneten Koch-Michel unterzeichnet und dem eine Unterschriftenliste beigelegt ist, die mehr als 100 Unterschriften mit Adressangabe und Unterschriftsdatum enthält.

Durch Schreiben vom 12.4.2006 machen die Einspruchsführer geltend, dass der Wahlausschuss beschlossen habe, die ungültigen Stimmzettel nicht zu überprüfen. Die Wahlvorstände seien nicht ausreichend geschult gewesen. Deshalb habe es zu Fehlern bei der Feststellung der Gültigkeit von Stimmzetteln kommen können. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Wahlvorstände in den Wahlbezirken alle Stimmzettel auf Gültigkeit überprüft hätten, weil in einem Fall bei der Auszählung der Stimmen für die Wahl zum Ortsbeirat Lützellinden der Wahlvorstand einen gültigen Stimmzettel als ungültig gewertet und in einen versiegelten Umschlag deponiert habe. Dieser Stimmzettel sei mit 12 Kreuzen für einen Wahlvorschlag gekennzeichnet gewesen. Diese Stimmzettel seien nicht noch einmal von geschulten städtischen Mitarbeitern überprüft worden.

Der Einspruch ist am 20.04.2006 eingegangen.

Der Einspruch ist, abgesehen von Zweifeln an seiner Zulässigkeit, jedenfalls in der Sache unbegründet.

Soweit der Einspruch sich gegen die Schulung der Wahlorgane richtet, begründet er keine Unregelmäßigkeit der Wahl. Der Einspruch führt keinen Sachverhalt an, der konkret belegt, dass ein Mitglied eines Wahlorgans nicht hinreichend geschult gewesen sei. Selbst wenn die Behauptungen zuträfen, ist nicht dargelegt, wie sich dieser Umstand auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben können soll.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 KWG müssen für die Anordnung der Wiederholung der Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung Unregelmäßigkeiten vorliegen, die das Wahlergebnis beeinflussen können und bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Soweit der Einspruch geltend macht, dass bei der Ortsbeiratswahl in Lützellinden ein gültiger Stimmzettel als ungültig behandelt und nicht noch einmal von städtischen Mitarbeitern überprüft worden sei, ist dieser Einwand unbegründet. Selbst wenn man dies als richtig unterstellt, hätte die Wertung dieses Stimmzettels zu keiner anderen Zuteilung der Sitze im Ortsbeirat Lützellinden geführt.

Bei der Ortsbeiratswahl Lützellinden hätte sich bei einer Zuordnung von neun zusätzlichen Stimmen zu einer beliebigen Liste keine andere "horizontale" Sitzverteilung zwischen den Listen ergeben. Auch zwischen den einzelnen Bewerbern auf den einzelnen Listen und den hinter ihnen befindlichen Nachrückern liegt jeweils ein Abstand von mehr als neun Stimmen, so dass auch eine Wertung des Stimmzettels keine "vertikale" Sitzverschiebung zur Folge gehabt hätte.

Insoweit wird auf das beigefügte Ergebnis der Auszählung für den Ortsbeirat Lützellinden Bezug genommen.

Im Hinblick auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sind keine konkreten Umstände vorgetragen, die Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben könnten.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Wiederholungswahl nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG nicht vor. Dieses Ergebnis entspricht auch der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 22.4.2003 – 8 UZ 111/02 -), wonach sich die hier unterstellte tendenzlose Unregelmäßigkeit ohne gezielte Einflussnahme auf das Stimmverhalten der Wahlberechtigten grundsätzlich nicht auf das Wahlergebnis auswirkt.

Außerdem liegen keine Fälle des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KWG vor, so dass die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Ortsbeirat Lützellinden gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären sind.

Für die Wahlen zu den Ortsbeiräten der Stadtteile Gießen-Allendorf, Gießen-Kleinlinden, Gießen-Rödgen und Gießen-Wieseck liegt kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl gem. § 25 KWG vor. Außerdem liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle vor, so dass die Wahl gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären ist.

Anlagen:

1. Einspruchsschreiben

2. Wahlergebnisse Lützellinden

3. Gesetzestext (§§ 25 und 26 KWG)

H a u m a n n (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift